

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 13-98

---

Richtlinie 74/61/EWG - Schlüssellose Zugangs- und Fahrberechtigungssysteme

Frage- und Problemstellung:

Sind schlüssellose Zugangs- und Fahrberechtigungssysteme für Kraftfahrzeuge ohne mechanische Schlüssel oder Bedienen von Fernsteuerungen auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften (Richtlinie 74/61/EWG in der Fassung 95/56/EG) genehmigungsfähig und welche Grundsätze gelten hierfür?

Ergebnis:

Unabhängig von ihrer Wirkungsweise (mechanisch, elektrisch usw.) können schlüssellose Zugangs- und Fahrberechtigungssysteme unter sinngemäßer Anwendung der jeweils zutreffenden Vorschrift geprüft und genehmigt werden, solange eine Vorschrift bestimmte Konstruktionen nicht explizit verbietet. Weiterhin gilt der Grundsatz, daß der Startvorgang des Motors willentlich zu geschehen hat.

Beinhaltet das Fahrberechtigungssystem die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung und die ggf. vorgeschriebene Wegfahrsperrung, ist die Einhaltung aller relevanten Forderungen der Richtlinie 74/61/EWG nachzuweisen. Hierzu zählt insbesondere, daß auch die zeitliche Folge der einzelnen Funktionen der Vorschrift entspricht (z. B. Aufheben Lenkradblockierung vor Motorstart).

Das Gefährdungspotential durch unsachgemäßen Gebrauch (z. B. Starten des Motors von anderen Sitzen als dem des Fahrers) darf nicht größer werden, als dies beim gegenwärtigen Stand der Technik möglich wäre.

Flensburg, 24.09.1998  
412-625